

§ 69 SGB X

(1) Eine Übermittlung von [Sozialdaten](#) ist zulässig, soweit sie [erforderlich](#) ist

1. für die [Erfüllung](#) der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die [Erfüllung](#) einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die [Daten](#) übermittelt werden, wenn er eine in § [35 SGB I](#) genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der [Erfüllung](#) einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens **oder**
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen der [betroffenen Person](#) im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die [Erfüllung](#) einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § [35 SGB I](#) genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die [Leistungen](#) nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG (des Tarifvertragsgesetzes), die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige [Leistungen](#) des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von [Sozialdaten](#) durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie [erforderlich](#) ist, den Krankenkassen die Feststellung der [Arbeitgeber](#) zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem [Arbeitgeber](#) mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den [Arbeitgeber](#) ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von [Sozialdaten](#) ist zulässig für die [Erfüllung](#) der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 SGB X Anwendung findet.